

9. Ist nach den Vorschriften des Reichsrechtes und den im Königreiche Preußen geltenden Bestimmungen der Rechtsweg zulässig, wenn die Erstattung erhobener Zölle gefordert wird, weil die geschlichen Voraussetzungen der Verpflichtung zur Erlegung dieser Zollbeträge nicht vorgelegen haben?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 9. 12. 13 (B.G.Bl. S. 319).
Preuß. Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- und Finanzbehörden.

A.L.R. II. 14 §§. 78. 79.

Gesetz vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges §. 9.

III. Civilsenat. Urtheil v. 1. Juli 1881 i. S. F. & L. (Kl.) w. die Provinzial-Steuerdirektion zu H. (Bekl.) Rep. III. 438/81.

I. Landgericht Hannover.

I'. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin und acht andere Handelsfirmen in Bremen (welche ihre Ansprüche cediert haben) haben am 8. Juli 1879 vormittags bei den preussischen Zollämtern zu Vegesack, Sebaldsbrück, Burgdamm und bei den Kaiserl. Zollämtern zu Bremen größere Quantitäten Tabak in das Zollvereinsgebiet eingeführt und nach dem bis dahin geltenden Zolltarife verzollt, nachdem sie dieselben, ihrer Behauptung zufolge, zum Theil am 5. und 7. Juli zur Zollabfertigung bei den gedachten Zollämtern angemeldet hatten. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichszollkanzlers vom 7. Juli 1879, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabaksfabrikate (enthalten in der vom 7. Juli 1879 in Berlin ausgegebenen Nr. 21 des Reichsgesetzblattes), durch welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1879, betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifes (R.G.Bl. S. 149), die vom Reichstage bei der zweiten Lesung des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabakes vom 7. Juli, genehmigten Eingangszölle auf Tabak und Tabaksfabrikate in vorläufige Hebung gesetzt wurden, ist dieser höhere Zollbetrag von der Klägerin und ihren Cedenten eingefordert und bezahlt und zwar zum Theil bei dem Königl. preussischen Hauptzollamte zu Sebaldsbrück, zum Theil bei dem Kaiserl. Hauptzollamte zu Bremen. Die Klägerin fordert in der gegen die Königl. Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover bei dem Landgerichte

zu Hannover erhobenen Klage die Rückerstattung dieser ihrer Ansicht nach mit Unrecht erhobenen Zölle im Gesamtbetrage von 83 810 *M.* Sie stützt ihre Klage auf folgende Gründe:

1. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1879 sei bis zum Mittag des 8. Juli 1879 mangels ordnungsmäßiger Publikation noch nicht in Kraft getreten gewesen;

2. die fraglichen Quantitäten Tabak seien bereits am 7. Juli 1879 bei den kompetenten Zollbehörden zur Verzollung angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden (§. 9 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869);

3. zur Zeit der Nachforderung der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Zollsaße seien die in Anspruch genommenen Personen zum Teil nicht mehr im Besitze des Tabakes gewesen (§. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1869);

4. die Klägerin und deren Cedenten hätten mit den abfertigenden Zollbeamten über die Anwendung des alten Zollgesetzes verhandelt, die Waren nur unter der von den Zollbeamten angenommenen Voraussetzung der Anwendbarkeit des alten Zollsaßes eingeführt, und dadurch einen Vertrag über Befreiung von weiteren Abgaben für die eingeführten Waren geschlossen;

5. die dem Staate durch die Einführung des Tabakes erwachsene Zollforderung sei durch die von den Zollbeamten über die richtige Bezahlung des Zolles ausgestellten Quittungen getilgt.

Die Beklagte erhob auf Grund des §. 247 C.P.O. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und ist über dieselbe nach §. 248 besonders verhandelt und entschieden.

Das Landgericht hat den Einwand bezüglich aller fünf Klagegründe für begründet erachtet und demgemäß die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bezüglich der Klagegründe 1. 2. 3. 5 bestätigt, dagegen rücksichtlich des Klagegrundes 4 den Rechtsweg für zulässig erkannt. Beide Vorderrichter gehen davon aus, daß die Reichsgesetze Vorschriften über Ausschließung des Rechtsweges für Fälle der vorliegenden Art nicht enthalten, indem §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf diese Fälle sich nicht beziehe; beide nehmen an, daß die im Königreiche Preußen über die Zulässigkeit des Rechtsweges geltenden Bestimmungen für die Entscheidung maßgebend

feien; das Oberlandesgericht erachtet jedoch, abweichend von dem Landgerichte, den auf Vertrag gegründeten Klagegrund für zulässig, weil bei der prozessualischen Lage der Sache eine Entscheidung darüber, ob die von der Klägerin zur Substanziierung dieses Klagegrundes angeführten Thatsachen geeignet seien, den Thatbestand eines den klägerischen Anspruch begründenden Vertrages zu bilden, nicht jetzt, sondern erst nach Verhandlung der Hauptsache erfolgen könne.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt; die Beklagte hat derselben sich angeschlossen und Abweisung der Klage beantragt. Die Anschlussbeschwerden sind vom Reichsgerichte verworfen, die Revision der Klägerin ist dagegen teilweise für begründet erkannt, aus folgenden

Gründen:

„Für die Entscheidung der zur Zeit nur in Frage stehenden Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges sind, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, die Vorschriften des §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend, indem sie die Frage regeln, welche Sachen vor die ordentlichen Gerichte gehören. Die streitige Zivilgerichtsbarkeit bestimmt sich danach nach dem Begriffe der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“. Da im Gesetze eine Definition dieses Begriffes nicht enthalten, derselbe vielmehr als ein in jedem Staate gegebener vorausgesetzt und bestimmt ist, „vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind“, so sind für die Bestimmung einer Sache als „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ in erster Linie die Reichsgesetze, in zweiter Linie das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend. Es bestimmt sich der Umfang der von der Gerichtszuständigkeit ausgenommenen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, in jedem Staate nach dem geltenden Reichs- und Landesrechte.

Im vorliegenden Falle ist daher zunächst entscheidend, ob, wie der Beklagte und Revisionsbeklagte behauptet und im Wege der Anschlussbeschwerde geltend gemacht hat, durch die Vorschriften in §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für Ansprüche, wie die im vorliegenden Prozesse erhobenen, der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Diese Frage ist mit Recht in den Vorinstanzen verneint worden.

Es handelt sich im vorliegenden Rechtsstreite nicht um die Frage, ob bei der Verzollung der von der Klägerin, bezw. ihren Cedenten in das Zollgebiet eingeführten Quantitäten Tabak der Zolltarif richtig oder unrichtig angewendet sei, sondern darum, ob der nachträglich, nach der Einführung der fraglichen Waren eingezogene Zoll mit Recht oder Unrecht erhoben sei, also um die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieses Zolles (§. 9 des Vereinszollgesetzes). Die Klägerin verlangt die Zurückzahlung der auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 nachträglich eingezogenen Zollbeträge, weil dieselben mit Unrecht, ungesetzlich erhoben seien, indem sie, abgesehen von der Befreiung durch Vertrag und Zahlung, geltend macht, daß das zur Anwendung gebrachte, einen höheren Zollsatz als den bisher bestehenden anordnende Gesetz zur Zeit der Verzollung überhaupt rechtliche Gültigkeit noch nicht gehabt habe, und jedenfalls auf die hier fraglichen Quantitäten Tabak nicht angewendet werden dürfen, weil die in den §§. 9. 13 des Vereinszollgesetzes enthaltenen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien. Hält man sich zunächst an den Wortlaut des §. 12 a. a. O. und den Zusammenhang desselben mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes, so ergibt sich, daß darin weder eine generelle Ausschließung des Rechtsweges bei Ansprüchen auf Erstattung zur Ungebühr oder ungesetzlich erhobener Zölle enthalten ist, noch für Fälle, in denen es sich darum handelt, ob ein neuer, höhere Zollsätze enthaltender Tarif auf die Verzollung im einzelnen Falle anzuwenden, oder ob der in Anspruch Genommene der nach §. 13 zur Entrichtung des Zolles Verpflichtete sei.

Das Gesetz enthält im Abschnitt III Vorschriften über „die Erhebung des Zolles“. Nachdem in §. 9 der Erhebungsmaßstab festgestellt und bestimmt ist, nach welchen Sätzen der Zoll zu zahlen sei, und dabei vorgeschrieben ist, daß der Zoll nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften zu entrichten sei, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung — — angemeldet werden, in §. 11 Vorschriften über die Abänderung des Vereinszolltarifes gegeben sind, wird in §. 12 unter der Randbezeichnung „Amtliches Warenverzeichnis“ bestimmt:

„Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes dient das amtliche Warenverzeichnis, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im

Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifes im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden."

Es folgen dann in den §§. 13—15 Bestimmungen über die zur Entrichtung des Zolles verpflichtete Person, über die Haftung der Ware für den Zoll und die Verjährung der Abgaben, sowie über die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle.

Der §. 12 a. a. O. handelt seinem Vorlaute nach lediglich von dem amtlichen Warenverzeichnisse und dessen Bedeutung für die Bestimmung des Zolles nach dem Tarife in jedem einzelnen Falle, für die Klassifikation der einzelnen, einzuführenden Waren, und überweist Beschwerden über die unrichtige Anwendung des Tarifes, das heißt die unrichtige Subsumtion einer zu verzollenden Ware unter eine bestimmte Warenbezeichnung in dem amtlichen Warenverzeichnisse und die entsprechende Tarifnummer, an die Verwaltungsbehörden, und zwar völlig rationell, da es sich hierbei um zolltechnische Fragen handelt und selbstverständlich eine geordnete Zollerhebung nicht möglich sein würde, wenn ein Streit über die Frage, ob eine Ware unter diese oder jene Rubrik des Warenverzeichnisses und des Tarifes zu subsumieren sei, im Rechtswege ausgetragen werden könnte. Wäre es dagegen die Absicht gewesen, allgemein den Rechtsweg auszuschließen, wenn es sich darum handelt, ob ein Zoll gesetzlich oder zur Ungebühr erhoben sei, also um eine an sich dem Gebiete der Justiz angehörende Frage, so wäre es nicht denkbar, daß man die desfallige Vorschrift an dieser Stelle, in §. 12, und in der Fassung, wie hier geschehen, aufgenommen hätte; es hätte vielmehr, um einem so wichtigen Grundsätze Ausdruck zu geben, notwendig eine andere Fassung gewählt werden müssen, um so mehr, als nach §. 15 Ansprüche wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zölle zugelassen werden und für sie eine kurze Verjährungsfrist eingeführt wird.

Unrichtig ist es, wenn der Revisionsbeklagte geltend macht, es sei eine Frage der Anwendung des Tarifes im einzelnen Falle, wenn es sich darum handle, zu bestimmen, ob eine Ware an dem Tage der Gültigkeit des älteren oder des neueren Tarifes zur Verzollung angemeldet und zur Abfertigung gestellt, ob also dieser oder jener Tarif auf den einzelnen Fall anzuwenden und ob der in Anspruch Genommene der gesetzlich zur Erlegung des Zolles Verpflichtete sei; die

Bestimmung des §. 12 a. a. O. beziehe sich zufolge §. 9 nicht bloß auf den damals gültigen Tarif, sondern auch auf jede spätere Veränderung desselben und unterscheide nicht, welchen Gegenstand die Beschwerde habe.

Richtig ist zwar, daß §. 12 a. a. O. nicht bloß auf das zur Zeit des Erlasses des Vereinszollgesetzes bestehende amtliche Warenverzeichnis und den damals gültigen Zolltarif sich bezieht, sondern auch auf alle späteren Änderungen desselben; allein wesentlich verschieden hiervon ist die, vorliegend zur Entscheidung stehende Frage, ob die Schlußbestimmung des §. 12 auch auf den Fall sich bezieht, wenn es sich darum handelt, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Gültigkeit und der Anwendbarkeit eines eine Zollerhöhung enthaltenden Tarifes gegeben sind. Und diese Frage ist aus den angeführten Gründen zu verneinen.

Diese Auffassung der Vorschrift in §. 12 a. a. O. findet auch, wie das Gericht erster Instanz mit Recht hervorhebt, Unterstützung in der Entstehungsgeschichte derselben. Denn die an die Fassung des §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 im wesentlichen sich anschließende Fassung des §. 12 in dem dem Zollparlamente vorgelegten Entwurfe des Zollgesetzes: „die dennoch über die richtige Anwendung des Tarifes etwa eintretenden Zweifel werden im Verwaltungswege entschieden“, läßt deutlich erkennen, daß nur die Entscheidung von Zweifeln über die richtige Anwendung des Tarifes, welche ungeachtet der genauen Bezeichnung der einzelnen Waren im amtlichen Warenverzeichnis etwa entstehen möchten, den Verwaltungsbehörden überwiesen werden sollte, daß also die Ausschließung des Rechtsweges eine beschränkte war. Die jetzige Fassung des §. 12 ist auf Antrag einzelner Mitglieder des Zollparlaments ohne Debatte und ohne weitere Begründung der Änderung angenommen; es darf daher unterstellt werden, daß keine sachliche Änderung des Entwurfes, sondern nur eine Fassungsverbesserung beabsichtigt worden ist.

Vgl. Stenogr. Berichte der Verhandl. des Zollparlaments 1869 Aktenstück Nr. 4 S. 2, Nr. 27 S. 125, Verhandl. S. 34. 189.

Fragt es sich daher, ob, beim Mangel reichsgesetzlicher Bestimmungen, bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Erstattung angeblich ungesetzlich erhobener Zölle der Rechtsweg unbefristet zulässig sei, wie die Revisionsklägerin behauptet, oder ob, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die für das Prozeßgericht geltenden Vorschriften, also die in Preußen über die Zulässigkeit des

Rechtsweges bestehenden, dieselbe erheblich beschränkenden Normen maßgebend seien, so kann weder die eine, noch die andere Ansicht für zutreffend erkannt werden; es ist vielmehr zu unterscheiden, je nachdem es sich um den Anspruch auf Ersatz der von Königl. preussischen Zollbehörden und der von dem Kaiserl. Hauptzollamte zu Bremen erhobenen Zollbeträge handelt.

Wäre die Ansicht zu billigen, daß, wenn die Reichsgesetze Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, bezw. dessen Beschränkung nicht enthalten, ohne weiteres für die Frage der Statthaftigkeit des Rechtsweges das Landesrecht desjenigen Staates maßgebend sei, dessen Gerichte zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch vom Kläger angerufen worden, auch wenn die Klage die Recht- und Gesetzmäßigkeit einer Verfügung der Organe des Deutschen Reiches betrifft, der Anspruch gegen den Reichsfiskus gerichtet ist, so würden allerdings im vorliegenden Falle nur die Vorschriften der in Preußen bestehenden Gesetze zur Anwendung zu bringen sein. Diese Ansicht kann aber in dieser Allgemeinheit für richtig nicht erachtet werden. Denn das Deutsche Reich ist ein von den einzelnen Bundesstaaten verschiedener, selbständiger Staat, welcher eigene Hoheitsrechte besitzt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges, über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz- und der Verwaltungsbehörden und ihrer Zuständigkeiten gehören dem inneren Staatsrechte der einzelnen Staaten an, und hängen mit dem inneren Staatsorganismus zusammen; sie dienen namentlich zum Schutze der Ausübung der Hoheitsrechte des Staates und sind in den einzelnen deutschen Staaten sehr von einander abweichend. Man kann daher die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres für anwendbar erklären, wenn es sich um die Frage der Rechtmäßigkeit einer Anordnung oder Verfügung einer Behörde des Deutschen Reiches, um Ansprüche, welche gegen das Reich erhoben werden, handelt.

Soweit die Reichsgesetzgebung nicht besondere Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges getroffen hat (was bekanntlich in einer Reihe von Reichsgesetzen geschehen ist), oder nicht (wie in §. 34 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 betreffend die Kriegisleistungen) ausdrücklich in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges für Klagen aus Ansprüchen, welche gegen das Reich erhoben werden, die Vorschriften

für anwendbar erklärt sind, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiete diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen diesen zu richten wären, sind, wenn es sich um Ansprüche gegen das Deutsche Reich handelt, auf Gebieten, welche nach der Reichsverfassung zu seiner Zuständigkeit gehören, nicht die in den einzelnen Bundesstaaten, dessen Gerichte zur Entscheidung im betreffenden Falle angegangen und berufen sind, geltenden Bestimmungen entscheidend, sondern diejenigen Normen, welche nach allgemeinen, staatsrechtlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz und Verwaltung und über die Frage, ob es sich um einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch oder um eine Verwaltungsmaßregel handle, bestehen.

Die Revisionsklägerin hebt daher mit Recht hervor, daß für die Frage, ob im vorliegenden Falle die im Königreiche Preußen über die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der Forderungen auf Erstattung mit Unrecht erhobener Steuern und Abgaben bestehenden, gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen seien, entscheidend sei, ob die Verfügungen der Zollbehörden, durch welche die nachträgliche Einzahlung des durch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 in vorläufige Hebung gesetzten, erhöhten Zolles auf Tabak angeordnet worden ist, auf der Ausübung eines Hoheitsrechtes des Deutschen Reiches oder des preussischen Staates beruhen. Es kann derselben jedoch darin nicht beigetreten werden, daß nach den maßgebenden Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches, nach der Entwicklung, welche die Zollangelegenheiten genommen haben und den über das Zollwesen im Deutschen Reich bestehenden Einrichtungen, die Erhebung der fraglichen Zölle, soweit sie von Königl. preussischen Zollbehörden angeordnet und ausgeführt ist, nur in Ausübung eines Hoheitsrechtes des Deutschen Reiches erfolgt sei.

Die rechtliche Natur der auf Grund der Zollvereinsverträge bestehenden Zollgemeinschaft deutscher Staaten ist allerdings durch die Entstehung des Norddeutschen Bundes und die Schaffung des Deutschen Reiches, sowie die Verfassung desselben wesentlich verändert worden, indem namentlich durch die Bestimmung in Art. 33: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze“, die bisher auf für bestimmte Zeit geschlossenen, völkerrechtlichen Verträgen beruhende Zollgemeinschaft der einzelnen deutschen souveränen

Staaten zu einer bleibenden, auf der Verfassung beruhenden Institution des Deutschen Reiches geworden, indem ferner dem Deutschen Reiche die ausschließliche Gesetzgebung für das gesamte Zollwesen überwiesen (Artt. 4 Abs. 2. 35) und in Art. 38 bestimmt wurde, daß der Ertrag der Zölle in die Reichskasse fließe und zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches diene (Art. 70). Das Deutsche Reich hat aber nicht die ausschließliche und unmittelbare Verwaltung der Zölle; die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist vielmehr jedem Bundesstaate, wie er sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes verblieben (Art. 36). Dem Reiche steht nur eine beaufsichtigende Gewalt zu, indem der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet. Dem Reiche sind also, soweit die Verwaltung und Erhebung des Zolles durch die Einzelstaaten erfolgt, neben der Gesetzgebung nur diejenigen Befugnisse eingeräumt, welche unerläßlich erscheinen, die gleichmäßige Durchführung der Zollgesetze zu sichern. Die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten vom 8. Juli 1867 sind nach Art. 40 in Kraft verblieben, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem in Art. 7 bezw. Art. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden. Innerhalb seines Gebietes ist jeder Bundesstaat nach wie vor zur Erhebung und Verwaltung der Zölle berechtigt, und zwar nicht kraft Auftrages oder als Organ des Deutschen Reiches, sondern kraft des ihm durch die Reichsverfassung beigelegten, bezw. durch dieselbe erhaltenen Rechtes. Die Erhebung der Zölle erfolgt allerdings nicht mehr auf Grund vertragsweise übereinstimmender Landesgesetze, sondern auf Grund der Reichsgesetze, nicht mehr für Rechnung der einzelnen Staaten, sondern für Rechnung des Reiches, der einzelne Bundesstaat hat die durch die Reichszollgesetze festgesetzten Zölle, nach Erstattung der ihm erwachsenen Verwaltungs- und Erhebungskosten, an die Reichskasse abzuliefern und Rechnung abzulegen (Artt. 38. 39) — insofern ist eine wesentliche Änderung des während der Dauer des Zollvereines bestehenden Verhältnisses der einzelnen Zollvereinsmitglieder zu einander eingetreten —, dem Reiche gegenüber ist der einzelne Bundesstaat der Schuldner bezüglich der von ihm erhobenen, bezw. nach den

bestehenden Gesetzen zu erhebenden Zölle, der Ausschuß des Bundesrates für Rechnungswesen stellt den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest, und es beschließt der Bundesrat über die schließliche Feststellung der von der Kasse des Bundesstaates der Reichskasse abzuliefernden Beträge. Dem einzelnen zur Erlegung des Zolles Verpflichteten gegenüber ist dagegen der betreffende Bundesstaat der zur Erhebung des Zolles Berechtigte. Von den an die Reichskasse abzuliefernden Erträgen der Zölle (welche in den zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen der einzelnen Bundesstaaten vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen als „Schuld an das Reich“ bezeichnet werden, vgl. Bekanntmachung vom 3. April 1878, Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in Preußen 1878 S. 118 flg.) sind daher auch außer den Erhebungs- und Verwaltungskosten nach Art. 38 der Reichsverfassung in Abzug zu bringen die Rückertstattungen für unrichtige Erhebungen; es haftet aber der einzelne Bundesstaat der Reichskasse für die richtige Ablieferung der Zölle (vgl. auch Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Artt. 10 Absf. 4. 13. 16. 18).

Aus dieser Stellung der Bundesstaaten zu der Verwaltung und der Erhebung der Zölle ergibt sich, daß die von den Zollbehörden derselben wegen Erlegung eines bestimmten Zolles erlassenen Verfügungen, in concr. die Verfügung der Nachzahlung des durch die Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 in Hebung gesetzten, erhöhten Tabakzollses, von ihnen nicht als Organen des Deutschen Reiches, sondern als Organen und Behörden des betreffenden Bundesstaates, in Ausübung des diesem verfassungsmäßig zustehenden Rechtes zur Erhebung des Zolles ergehen, und daß Ansprüche wegen angeblicher Ungesetzlichkeit dieser Verfügung auf Erstattung der mit Unrecht erhobenen Zollbeträge nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Fiskus des Staates zu richten sind, in dessen Kassen diese Zölle geflossen sind. Denn bei denjenigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches, deren unmittelbare Verwaltung den einzelnen Bundesstaaten verfassungsmäßig überwiesen, bei welchen dem Reiche nur eine beaufsichtigende Gewalt gegeben ist, sind die mit dieser Verwaltung betrauten Behörden nicht Reichs-, sondern Landesbehörden.

Hieraus folgt aber weiter, daß, da besondere Vorschriften in dieser Richtung in den Reichsgesetzen nicht vorhanden sind, jene Verfügungen

unter den staatsrechtlichen Regeln stehen, welche in dem Bundesstaate gelten, von dessen Behörden sie ergangen sind, insbesondere auch hinsichtlich der gegen solche Verfügungen zulässigen Beschwerden und Rechtsbehelfe.

Aus diesen Gründen ist die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges die im Königreiche Preußen bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend seien, insoweit zu billigen, als die von der Klägerin erstattet verlangten Zollbeträge von dem Königl. preussischen Hauptzollamte zu Sebaldsbrück erhoben sind, also bezüglich der unter III. 1. 3. 4. 5 der schriftlichen Klageanträge aufgeführten Posten.

Anders liegt jedoch die Sache bezüglich der übrigen, unter III. 2. 6. 7. 8. 9 der Klageanträge aufgeführten Zollbeträge, deren Rück-erstattung die Klägerin fordert, welche von dem Kaiserl. Hauptzollamte zu Bremen erhoben und an dasselbe eingezahlt sind, weil dieses ein Organ des Deutschen Reiches ist und die fraglichen Zölle für die Reichskasse erhoben hat, daher für die zur Zeit zur Entscheidung stehende Frage diejenigen Erwägungen nicht zutreffen, welche bezüglich der von den Zollbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verfügungen maßgebend sind.

Daß infolge des zwischen Preußen, Hannover und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Bremen andererseits am 26. Januar 1856 abgeschlossenen Vertrages errichtete „zollvereinsländische Hauptzollamt“ zu Bremen mochte allerdings nach den in diesem Vertrage und §. 2 der Übereinkunft II enthaltenen Bestimmungen, obgleich es kein Zollamt eines einzelnen Staates, sondern der Zollgemeinschaft war, als ein den Grenzämtern gleichstehendes hannoversches Hauptzollamt angesehen werden. Denn es war bestimmt, daß dasselbe nicht allein unter der Leitung und Aufsicht der Zolldirektivbehörde in Hannover stehe und nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren habe, sondern auch, daß die Zollerhebung für Rechnung der Königl. hannoverschen Regierung erfolge, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Teilung zu bringen habe.

Diese Stellung des Hauptzollamtes, welches nach der Bekanntmachung vom 26. August 1872 die Bezeichnung „Kaiserl. Hauptzollamt“ erhalten hat, ist aber durch die infolge der Verfassung des

Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches entstandenen Veränderungen wesentlich modifiziert worden, dasselbe erscheint jetzt, wie auch seine Benennung ausdrückt, als eine Behörde des Reiches und die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 bezw. 14. Dezember 1865 enthaltenen Bestimmungen sind zur Zeit nicht mehr in Geltung; es ist kein preußisches Hauptzollamt, sondern ein Reichszollamt. Es erhebt die Zölle in dem ihm überwiesenen Gebiete nicht mehr wie früher für einen Einzelstaat (Hannover, bezw. Preußen), welcher darüber, wie über die von seinen Zollbehörden erhobenen Zölle mit der Reichskasse sich zu berechnen hätte, sondern es erhebt die Zölle namens und für Rechnung des Reiches, und es fließen die von ihm erhobenen Zölle nicht in die Landeskasse eines Einzelstaates, sondern direkt in die Reichskasse. Die Verfügungen des Kaiserl. Hauptzollamtes wegen Erlegung eines Zolles, welche dasselbe als Organ des Reiches trifft, können daher nicht denjenigen Normen unterstellt werden, welche bezüglich der von Königl. preußischen Zollbehörden erlassenen Verfügungen gelten. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Kaiserl. Hauptzollamt zu Bremen mit Beamten der einzelnen Bundesstaaten besetzt wird und in dienstlicher Beziehung unter der Königl. preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover steht.

Da nun sonach bezüglich der von dem Kaiserl. Hauptzollamte zu Bremen erhobenen Zölle die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges maßgebend sind, nach diesen aber die Fragen, um welche es nach der Begründung des Klagenanspruches sich dreht, ob die für die Verpflichtung zur Erlegung des erhöhten Tabakszolles entscheidende, gesetzliche Vorschrift zur Zeit der Einführung der in Rede stehenden Waren bereits ordnungsmäßig publiziert und in Geltung gewesen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des neuen Zolltarifes und für die Verpflichtung der in Anspruch Genommenen (§§. 9. 13 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869) gegeben seien, oder ob eine Befreiung von der Abgabe durch Vertrag, bezw. eine Tilgung durch Zahlung eingetreten sei, dem Gebiete der Justiz angehören, so war die Entscheidung des Berufungsgerichtes insoweit aufzuheben, bezüglich des Anspruches auf Erstattung dieser Posten die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu verwerfen und die Sache zum weiteren Verfahren an das Gericht erster Instanz zurückzuberweisen.

Was dagegen diejenigen Klagansprüche betrifft, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Gründen die im Königreiche Preußen über die Zulässigkeit des Rechtsweges geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, so beruht die angefochtene Entscheidung nicht auf der Verletzung eines Gesetzes, es sind vielmehr sowohl die Revision der Klägerin, wie die Anschließungsbeschwerde der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Nach der Königl. Verordnung vom 16. September 1867 sind auch in den neu erworbenen, mit der preussischen Monarchie vereinigten Landesteilen über die Zulässigkeit des Rechtsweges diejenigen gesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche in den alten Provinzen gelten. Nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- und Finanzbehörden findet der Rechtsweg „über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§. 78 A.L.R. II. 14), nicht statt,“ jedoch „unter den im §. 79 A.L.R. II. 14 festgesetzten Modifikationen, indem in den dahin gehörigen Fällen der Rechtsweg niemandem versagt werden soll“. Daß diese Bestimmungen auch auf die indirekten Abgaben, die Zölle, sich beziehen, ist nicht zweifelhaft. Aus diesen Vorschriften und den in §. 79 angezogenen Bestimmungen in den §§. 4—8 A.L.R. II. 14 ergibt sich aber, daß wegen Heranziehung einer Person zu einer allgemeinen gesetzlichen Steuer oder Abgabe der Rechtsweg der Regel nach ausgeschlossen und nur dann zulässig ist, wenn die betreffende Person ihre Befreiung auf einen der im Gesetze hervorgehobenen speziellen Gründe, d. h. Vertrag, Privileg oder Verjährung gründet.

Srrig ist es, wenn die Revisionsklägerin geltend macht, nach diesen gesetzlichen Vorschriften sei der Rechtsweg deshalb im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen, weil es sich nicht um die Frage handle, ob sie der Verzollungspflicht im allgemeinen unterworfen sei, sondern um die Frage, ob ein bestimmtes Gesetz zur Zeit der Einführung der Waren in das Zollgebiet schon Geltung gehabt habe. Es ist nach den angezogenen Bestimmungen des preussischen Rechtes nicht bloß die Frage der gerichtlichen Kognition entzogen, ob jemand im gegebenen Falle überhaupt die betreffende Abgabe zu entrichten schuldig sei, sondern allgemein die Feststellung und Veranlagung der Steuer durch die

Steuerbehörden, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmen vorliegt, also auch die Frage, ob ein eine Erhöhung des Steuerfußes enthaltendes Gesetz im gegebenen Falle Anwendung leide oder nicht, und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung dieses Gesetzes vorliegen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß der Rechtsweg bezüglich der im Thatbestande unter 1. 2. 3. 5 aufgeführten Klagegründe ausgeschlossen sei. Denn wenn auch nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, wegen allgemeiner Abgaben und Anlagen auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann, so hat doch die Klägerin nicht behauptet, daß die Forderung, um deren Erstattung es sich hier lediglich handelt, die auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 nachträglich eingeforderte Differenz zwischen dem hierdurch in Hebung gesetzten, höheren Follbetrage und dem nach dem früheren Folltarife für Tabak bestehenden Follfuß getilgt sei, sondern nur, daß den sämtlichen beteiligten Firmen bei der Einführung der Tabake ordnungsmäßige Quittungen über den entrichteten Eingangszoll, d. h. also über den nach dem alten Folltarife bestehenden Foll, von den Follbehörden ausgestellt seien, und daß der an diese Quittungen gebundene Staat nicht auf Grund eines bei der Quittierung vorgefallenen, unentschuldbaren Rechtsirrtumes Nachzahlung des infolge desselben nicht gehobenen Betrages verlangen könne. Daß in diesen Behauptungen die Voraussetzungen des §. 9 a. O. nicht gegeben sind, liegt auf der Hand.

Was das unter 4. des Thatbestandes aufgeführte Klagefundament betrifft, auf welches die Anschließungsbeschwerde der Beklagten sich bezieht, so ist der Rechtsweg zweifellos zulässig, wenn die Befreiung von dem hier in Frage stehenden Foll auf Vertrag gegründet wird. Es ist dieses von der Klägerin geschehen, und es ist dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß bei der jetzigen Lage der Sache, wo nur über die Einrede der Zulässigkeit des Rechtsweges verhandelt worden ist, über die Frage, ob die von der Klägerin aufgestellten Behauptungen geeignet seien, einen die Befreiung der Klägerin von der in Rede stehenden Abgabe bewirkenden Vertrag zu begründen, nicht zu entscheiden sei.

Es ist in diesem Ausspruche insbesondere nicht, wie die Revisionsbeklagte behauptet, eine unrichtige Anwendung und daher Verletzung

der Vorschrift des §. 79 A.L.R. II. 14 und eine Verkennung des Begriffes eines Vertrages enthalten.

Es war demgemäß die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz, soweit dem Vorstehenden zufolge die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges unbegründet erscheint, zurückzuweisen und die Entscheidung über die Kosten aller drei Instanzen von dem Ausgange der Hauptsache abhängig zu machen.“